

Die **Investitionsmaßnahmen** können **sofort beauftragt** und der **Förderantrag** dann **später nachgereicht** werden. Voraussetzung ist, dass die technischen Mindestanforderungen aus der Förderrichtlinie eingehalten werden. Diese Übergangsregelung gilt für Vorhaben (Heizungstausch), die bis zum 31. August 2024 begonnen werden. Der Antrag muss in diesem Fall bis spätestens 30. November 2024 nachgeholt werden.

Alte Anträge aus 2023 können **zurückgezogen** und ein **neuer Antrag** in der neuen Richtlinie direkt ohne Sperrfrist gestellt werden, sofern noch nicht mit den Baumaßnahmen begonnen wurde.

30 %

+

20 %

+

30 %

70 %

+

2.500€

Grundförderung

- für alle Wohn- und Nichtwohngebäude
- für alle Antragsteller (Selbstnutzer, Vermieter), Unternehmer, Kommunen etc.
- **keine** Kombinationspflicht mit Solar / PV oder Wärmepumpe
- Hydraulischer Abgleich nach Verfahren B
- Erfassung der erzeugten Wärmemenge
- 81 % jahreszeitbedingter Raumheizungsnutzungsgrad
- Pufferspeicher mit mind. 55 Liter/kW (Stückholz) bzw. 30 Liter/kW (Hackgut/ Pellets)

Klimageschwindigkeits-Bonus

- für selbstnutzende EigentümerInnen für die selbst genutzte Wohneinheit
 - Bedingung ist der Austausch einer funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- und Nachtspeicherheizung, bei Biomasse- und Gaszentralheizungen gilt ein Mindestalter von 20 Jahren
 - Kombination mit einer Solarthermie-, PV-Anlage, oder Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung (zur Deckung der Trinkwassererwärmung: Berechnung nach DIN V 18599)
- Bis 31. Dezember 2028 beträgt dieser Bonus 20%, danach sinkt er alle zwei Jahre um 3%.

Einkommens-Bonus

für selbstnutzende EigentümerInnen mit bis zu 40.000€ zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr nur für die selbstgenutzte Wohneinheit gewährt.

Gesamt

Die Gesamtförderung für selbstnutzende Eigentümer ist auf max. 70% Förderung begrenzt

Emissionsminderungs-Zuschlag

bei nachweislicher Einhaltung des Grenzwert für Staubausstoß 2,5 mg/m³

Antragstellung:

Heizungstausch (mit Ausnahme Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäudenetzen) ist ab 2024 bei der **KfW** zu beantragen

Effizienzmaßnahmen (Gebäudehülle, Anlagentechnik, Heizungsoptimierung) sowie Investitionszuschüsse für Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäudenetzen ist wie bisher beim **BAFA** zu beantragen.

Förderung auf Biomassekessel

Stand 04.2024

Förderfähige Investitionskosten

Dazu zählen: Biomasseheizungen, Solarkollektoren, Wärmepumpen, Pufferspeicher, Lager und Transportsysteme, Installation und Inbetriebnahme der Anlage sowie notwendige Umbaumaßnahmen. Ebenso die Demontage und Entsorgung der alten Heizung, sowie neue Heizungsverteilsysteme wie Heizkörper, Verrohrung und Installation eines Speichers.

Höchstbeträge förderfähige Kosten bei Wohngebäuden

| | |
|-----------------------|--------------|
| 1. Wohneinheit | 30.000€ |
| 2. - 6. Wohneinheit | je + 15.000€ |
| ab der 7. Wohneinheit | je + 8.000€ |

Höchstbeträge förderfähige Kosten bei Nichtwohngebäuden

| | | |
|------------------------------|--------------------------------|--|
| bis 150 m ² | 30.000€ | Beispiel: 100 m ² = 30.000€ |
| 151 bis 400 m ² | 200 €/m ² | Beispiel: 300 m ² : 300 m ² x 200€/m ² = 60.000€ |
| 401 bis 1.000 m ² | 80.000€ + 120 €/m ² | Beispiel: 800 m ² : 80.000€ + 400m ² x 120 €/m ² = 128.000€ |
| ab 1.001 m ² | 152.000€ + 80€/m ² | Beispiel: 1.200 m ² : 152.000€ + 200m ² x 80 €/m ² = 168.000€ |

Förderbeispiele

Biomasseheizung bei 1 Wohneinheit - über € 30.000,- Investitionskosten

| Grundförderung | Emissionsminderungs-Zuschlag | Klimageschwindigkeitsbonus | Einkommensbonus | max. Gesamtförderung |
|-------------------------------------|------------------------------|----------------------------|-----------------|----------------------|
| mit Solarthermie / PV / Wärmepumpe | | | | |
| 9.000€ | 2.500€ | 6.000€ | 9.000€ | 23.500€ |
| 9.000€ | 2.500€ | 6.000€ | - | 17.500€ |
| ohne Solarthermie / PV / Wärmepumpe | | | | |
| 9.000€ | 2.500€ | - | 9.000€ | 20.500€ |
| 9.000€ | 2.500€ | - | - | 11.500€ |

Biomasseheizung bei 2 Wohneinheiten - über € 45.000,- Investitionskosten (je 22.500 € pro Wohneinheit)

| Grundförderung | Emissionsminderungs-Zuschlag | Klimageschwindigkeitsbonus | Einkommensbonus | max. Gesamtförderung |
|------------------------------------|------------------------------|----------------------------|-----------------|----------------------|
| mit Solarthermie / PV / Wärmepumpe | | | | |
| 13.500€ (je 6.750€ pro WE) | 2.500€ | 4.500€* | 6.750€* | 25.000€ |
| 13.500€ (je 6.750€ pro WE) | 2.500€ | 4.500€* | - | 20.500€ |

*nur für die erste selbstgenutzte Wohneinheit (WE)

mehr Infos & Formulare

www.bafa.de -->Energie -->Bundesförderung für effiziente Gebäude

www.kfw.de -->Suchbegriff eingeben

www.bundesfinanzministerium.de -->kurz erklärt: Steuerliche Förderung energetischer Gebäudesanierungen